

§ 2

Zusammenarbeit

Die Vertragspartner haben bei der Vorbereitung, dem Abschluß und der Erfüllung der Kontoverträge mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, Erfahrungen und Informationen, die der gegenseitigen rationellen Lösung der Aufgaben dienen, auszutauschen. Auswirkungen ihrer Tätigkeit und ihres Verhaltens auf die Erfüllung der Aufgaben des anderen Vertragspartners sind stets zu berücksichtigen.

II.

Kontoführung

§ 3

Abschluß des Kontovertrages

(1) Die Bank ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit zum Abschluß von Kontoverträgen verpflichtet.

(2) Der Kontovertrag bedarf der Schriftform.

(3) Der Vertragspartner kann die Eröffnung weiterer Konten bei anderen Niederlassungen der Bank oder bei anderen Geld- und Kreditinstituten beantragen. Er hat dazu vorher das Einverständnis der das Hauptkonto führenden Bankniederlassung einzuholen.

(4) Der Abschluß der Kontoverträge mit staatlichen Organen und Einrichtungen erfolgt auf der Grundlage der Rechtsvorschriften über die kassenmäßige Durchführung des Staatshaushaltes.

§ 4

Kontoeröffnungsunterlagen und Verfügungsberechtigung

(1) Bei Abschluß des Kontovertrages sind der Bank Registerauszüge, andere urkundliche Nachweise oder sonstige Legitimationspapiere vorzulegen, aus denen sich die Bezeichnung, die rechtliche Stellung des Vertragspartners und die gesetzlichen, statutarischen oder rechtsgeschäftlichen Vertretungs- bzw. Verfügungsberechtigten des Vertragspartners ergeben.

(2) Verfügungsberechtigt über das Konto sind die im Abs. 1 genannten Vertretungsberechtigten des Vertragspartners und die von ihnen im Kontovertrag benannten weiteren Verfügungsberechtigten, deren Unterschriften zu hinterlegen sind. Verfügungen ohne Auftrag des Vertragspartners dürfen nur in den Fällen des § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 vorgenommen werden.

(3) Verfügungsberechtigte sind einzelzeichnungs-berechtigt, falls nicht Rechtsvorschriften oder der Vertragspartner eine Einschränkung der Verfügungsberechtigung durch das Erfordernis der Mitzeichnung anderer Verfügungsberechtigter vorsehen. Verfügungsberechtigungen, in denen andere Beschränkungen der Rechte der Verfügungsberechtigten enthalten sind (z. B. eine betragsmäßige Begrenzung oder eine Befristung), sind gegenüber der Bank unwirksam.

§ 5

Änderung der Verfügungsberechtigten

(1) Der Vertragspartner hat die Bank über Änderungen in der Person der Verfügungsberechtigten schriftlich zu unterrichten und gegebenenfalls neue Unterschriften zu hinterlegen. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die hinterlegten Verfügungsberechtigungen.

(2) Ist ein Bürger Vertragspartner, gelten Verfügungsberechtigungen auch über seinen Tod hinaus, bis der Bank ein schriftlicher Widerruf der Erben oder sonstiger Berechtigter zugegangen ist.

(3) Im Falle des Todes eines Bürgers als Vertragspartner ist der Nachweis der Verfügungsberechtigung des Erben bzw. eines anderen Berechtigten durch Vorlage eines in der Deutschen Demokratischen Republik anerkannten Erbscheines, eines notariellen Testaments mit Eröffnungsverhandlung,

eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder einer Urkunde über die Einsetzung eines Nachläßverwalters oder -pflegers zu führen.

(4) Im Falle der Auflösung oder Liquidation eines Betriebes oder einer anderen juristischen Person als Vertragspartner ist der Nachweis der Vertretungsberechtigung des Abwicklungsbevollmächtigten, Liquidators oder Verwalters durch einen Registerauszug oder andere urkundliche Nachweise zu führen.

§ 6

Kontobezeichnung

f) Die Bezeichnung des Kontos im Kontovertrag hat derjenigen zu entsprechen, unter der der Vertragspartner im Rechtsverkehr auftritt. Zusätze sind zulässig, wenn sie auf eine besondere Zweckbestimmung des Kontos hinweisen.

(2) Besondere Festlegungen für die Kurzbezeichnung des Vertragspartners können mit der Bank vereinbart werden.

§ 7

Unterkonten

(1) Die Einrichtung von Unterkonten bedarf der Einwilligung der Bank, soweit nicht Rechtsvorschriften die Führung von Unterkonten vorsehen.

(2) Die Bank ist berechtigt, Verfügungen über Unterkonten von der Erfüllung entsprechender Bedingungen abhängig zu machen.

§ 8

Zinsen und Gebühren

(1) Für die Höhe der Zinsen und Gebühren der Bank sowie für die Abrechnungszeiträume der Konten gelten die hierfür erlassenen Rechtsvorschriften sowie die Konditionsrichtlinie in Verbindung mit Festlegungen in den jeweiligen Verträgen. Die Konditionsrichtlinie kann in den Geschäftsräumen der Bank eingesehen werden.

(2) Die Bank schreibt dem Konto die von ihr auf das Guthaben zu gewährenden Zinsen gut. Sie ist berechtigt, das Konto mit Zinsen, Gebühren und bei der Ausführung von Aufträgen entstandenen Aufwendungen zu belasten.

§ 9

Abtretung und Vollstreckung

(1) Die Abtretung oder Verpfändung des Kontoguthabens ist nicht zulässig.

(2) Die Bank nimmt Abbuchungen vom Konto auf Grund von Zwangseinziehungs- oder Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Vertragspartner gemäß den hierfür geltenden Rechtsvorschriften im Rahmen verfügbarer Beträge vor. Sie ist berechtigt, bis zur vollen Befriedigung der Forderung des Dritten Abbuchungen aus dem Konto vorzunehmen, wenn die Maßnahme sich auch auf künftige Kontoeingänge erstreckt.

§ 10

Berichtigungs- und Vorbehaltsbuchungen

(1) Die Bank ist auch ohne Auftrag des Vertragspartners berechtigt und verpflichtet, eine von ihr irrtümlich vorgenommene und sachlich unrichtige Buchung auf dem Konto zu berichtigen.

(2) Beträge, die unter Vorbehalt gutgeschrieben wurden, können zurückbelastet werden, wenn die Voraussetzungen für die Gutschrift nicht gegeben sind.

§ 11

Beendigung des Kontovertragsverhältnisses

(1) Der Vertragspartner kann unter Beachtung der Rechtsvorschriften den Kontovertrag jederzeit kündigen.

(2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Bank unter Beachtung der Rechtsvorschriften den Kontovertrag kündigen.